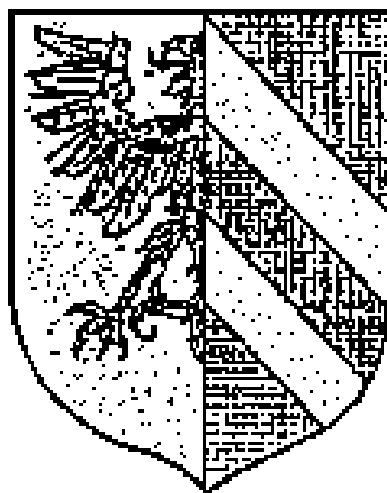


# *Die Stiftung Stipendium Gerlacianum*

Ausblicke und Perspektiven ihrer vierhundertjährigen ostfriesischen Geschichte



*Wappen des Sibbrand Gerlach*



*Historisches Rathaus Emden, erbaut 1574/76*

Festschrift zum 400jährigen Bestehen der Stiftung Stipendium Gerlacianum,  
vorgelegt am 19. August 2000 in der Ostfriesischen Landschaft in Aurich,

herausgegeben von den Curatoren und Deputierten der Stiftung:

Prof. Dr. Hans Büning-Pfaue (1. Curator)  
Auf dem Uhlberg 15, 53127 Bonn

Giesbert Wiltfang (2. Curator),  
Heiselhuser Straße 25, 26736 Krummhörn-Campen/Heiselhusen

Erna Ellerbroek,  
Emsgaustraße 2, 26736 Krummhörn-Uttum

Dr. Dr. med. Agnes Langholz,  
Dodo-Wiltvang-Straße 1, 26736 Krummhörn-Upleward

Heiko Lüpkes,  
Weserstraße 168, 12045 Berlin

Maaïke Ysker,  
Edzard-Cirksena-Straße 43, 26736 Krummhörn-Greetsiel

Folkert Zwitzers,  
Deddo-Cramer-Straße 9, 26789 Leer

bearbeitet von Heiko Lüpkes

# Gliederung

## Vorwort

- I. Einleitung
- II. Die Quellen zur Stiftungsgeschichte
- III. Angaben über den Stifter
- IV. Das Testament und der Streit um seine Anerkennung
- V. Die Familie Gerlach
- VI. Wirtschaftliche Grundlagen der Stiftung
- VII. Die Stipendienvergabe
- VIII. Die Verwaltung der Stiftung, 17. – 20. Jahrhundert

## Anhang:

1. Nachdruck des Testamentes von Sibrand Gerlach
2. Die Kirche von Grimersum (Holzschnitt, Alf Depser, 1936); Grabstein des Bruders von Sibrand Gerlach in der Kirche von Grimersum (Foto)
3. Kopie der ersten Seite im „Verzeichnis der Berechtigten“
4. Vor- und Nachfahren des Stifters Sibrand Gerlach
5. Die Curatoren und Deputierten seit 1876
6. Der Deputierte(vor 1876 – 1890) Christian Leberecht Nellner, eine Anzeige aus der Ostfriesenzeitung mit der Aufforderung für Anträge; Gruppenfoto (1994) der Curatoren, Deputierten und als Gäste Herr und Frau Frei
7. Die Grundstücksflächen in Wirdum und Visquard
8. Die neue Satzung vom 7./9. November 1997
9. Die Genehmigung der Satzung durch die Bezirksregierung Weser-Ems vom 18.11.1997

## Vorwort

Das 400jährige Bestehen der Stiftung Stipendium Gerlacianum hat Anlass dafür gegeben, die bisherigen und neuen Informationen über die Stiftung möglichst übersichtlich zusammenzustellen. Der nachfolgende Text soll Bewerber und Interessierte über die über die Geschichte der Stiftung und ihre heutige Situation informieren.

1996 hatte die Deputiertenversammlung Herrn Wiard Hinrichs, damals Doktorand am Institut für Historische Landesforschung der Universität Göttingen, beauftragt, einen Artikel zur Stiftungsgeschichte zu verfassen. Eine entsprechende Textpublikation war mit Herrn Prof. Dr. Schubert abgesprochen. Diese Arbeit wurde 1998 mit dem Titel „Die Studienstiftung des Sibrandus Gerlacius aus Grimersum von 1600“ veröffentlicht. Der Aufsatz von Herrn Wiard Hinrichs ist die wesentliche immer wieder benutzte Grundlage des folgenden Textes.

Der nun vorgestellte Artikel soll vor allem auch interessierte Bewerber für ein Stipendium über die Formalitäten der Stipendienvergabe aufklären. Darüber hinaus ist er natürlich als Textdatei weiter vorhanden und kann so jederzeit erweitert und berichtigt werden.

Dies ist uns sehr wichtig, weil die Akten im Auricher Staatsarchiv noch immer nicht voll erschlossen sind und weil es außerdem in den beteiligten Familien Unterlagen gibt, die bei der Beschreibung der neueren Stiftungsgeschichte bisher nicht berücksichtigt wurden.

In diesem Sinne werden die interessierten Leser ausdrücklich darum gebeten, mögliche Ergänzungen und Änderungswünsche den Deputierten zur Kenntnis zu geben und uns auch Kopien von weiteren wichtigen Belegen aus der Stiftungsgeschichte zu überlassen, um gegebenenfalls eine Neuauflage der nun vorgelegten Übersicht zur Stiftung Stipendium Gerlacianum möglich zu machen. Dieser Hinweis gilt auch für die hiermit ausdrücklich erbetenen Korrekturangaben für diesen neuen Text, weil trotz großer Sorgfalt Fehler immer vorkommen können und Unsicherheiten aufgrund der nur mäßigen Quellenlage unvermeidbar sind.

Bonn, im August 2000

Hans Büning-Pfaue, 1. Curator

# Die Stiftung Stipendium Gerlacianum in ihrer vierhundertjährigen Geschichte

## I. Einleitung

Das Stiftungswesen erfährt zur Zeit eine Wiederbelebung, nicht zuletzt weil bei der zurückhaltenden Ausgabenpolitik des Staates soziale und kulturelle Aufgaben der Initiative einzelner bedürfen.<sup>1</sup> Stiftungen hat es schon in der Antike gegeben<sup>2</sup>, seinen Höhepunkt erreichte das Stiftungswesen aber erst im Mittelalter<sup>3</sup>. Frühere Stiftungen sollten in scheinbar altruistischer Weise einem sozialen oder einem kulturellen Mangel abhelfen, ferner „waren sie aber dem Fortleben des Stifters und seines Namens gewidmet“<sup>4</sup>. Der Stifter erhoffte sich dauernde Fürbitte, Gebete und Memoria durch die von ihm geförderten Personen. Nach germanischer Vorstellung war es der Stifter selber, der die Erträge seiner Stiftung verteilte und so Gegenwart unter den Lebenden gewann. An dieser Vorstellung hat auch die Reformation nichts geändert. Zur Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert, der Entstehungszeit des Stipendium Gerlacianum, sind viele neue Stiftungen entstanden. Gestiftet wurde vor allem, wenn kein leiblicher Erbe zur Verfügung stand oder wenn der Stifter Verwandten ermöglichen wollte, eine von ihm zumindest angestrebte Stellung zu erreichen oder zu behaupten. Jede Stiftung war und ist durch zwei Merkmale gekennzeichnet. Zum einen verfolgt eine Stiftung einen bestimmten, meistens als sozial wertvoll anerkannten Zweck; zum anderen bringt ein Stifter ein bestimmtes Vermögen in seine Stiftung ein, um den Stiftungszweck sicherzustellen. Damit dies dauerhaft geschehen kann, dürfen die Verwalter einer Stiftung nicht das Stiftungsvermögen selbst, sondern nur seine Erträge an die Begünstigten verteilen.

Zu den heute bekanntesten Stiftungen gehören die großen Industriestiftungen wie die Volkswagenstiftung oder die kalifornische Gettystiftung<sup>5</sup>. Viele Stiftungen in Ostdeutschland hörten nach 1945 auf zu existieren. Eine der kleinsten und ältesten Familienstiftungen in Deutschland ist das Stipendium Gerlacianum, das 1600 von Sibrand Gerlach<sup>6</sup> ins Leben gerufen wurde. In seinem Testament von 1600 verfügte er, dass die Erträge seiner Ländereien zur Förderung von Studenten aus seiner Familie verwendet werden sollten.

---

<sup>1</sup> Borgolte 1988, S. 71.

<sup>2</sup> Mit Beispielen: Borgolte 1988, S. 71 ff.

<sup>3</sup> Erler 1971-1988 (HRG), Band 5, Spalte 1980, Stichwort Stiftungsrecht.

<sup>4</sup> Borgolte 1993, S. 11.

<sup>5</sup> Borgolte, 1988, S. 75, weist darauf hin, dass Getty mit seiner Stiftung teilweise antiken Vorbildern folgte.

<sup>6</sup> Sibrand Gerlach hieß ursprünglich Sibe Garrelts (Gerlachs). Dabei wurde der Name seines Vaters Garrelt Siben umgekehrt, was in Ostfriesland lange üblich war. Sibrand hat seinen Namen erst auf der Lateinschule oder auf der Universität latinisiert, vgl. dazu Ecke 1982, S. 9 Er wurde Sibrandus Gerlaci oder Gerlachius genannt. Im Folgenden wird, um das Verständnis des Lesers zu erleichtern, immer der deutsche Name verwendet.

## II. Die Quellen zur Stiftungsgeschichte

Sibrand Gerlachs Testament liegt noch heute in zahlreichen Abschriften vor<sup>7</sup>. Darüber hinaus gibt es Akten der behördlichen Stiftungsaufsicht, die heute im Staatsarchiv Aurich lagern.<sup>8</sup> Die Stiftungsaufsicht wurde zunächst nur auf kommunaler Ebene durch das Amt Greetsiel ausgeübt. Sieht man von dieser Aufsichtstätigkeit ab, konnte das Stipendium Gerlacianum in seinen ersten Jahren wie die meisten juristischen Personen Ostfrieslands weitgehend autonom handeln.<sup>9</sup> Erst zu Beginn des 18. Jahrhunderts suchte der Landesherr, fürstliche Rechte durchzusetzen und begann, juristische Personen zu beaufsichtigen. Seitdem wurde die Geschäftsführung des Stipendium Gerlacianum durch das evangelische Konsistorium in Aurich kontrolliert.

1744 starb das Ostfriesland regierende Fürstenhaus aus. Aufgrund einer vom Kaiser verliehenen Anwartschaft besetzte Friedrich II Ostfriesland, das nun preußische Provinz wurde. Von den Aufsichtsbehörden aller Stiftungen in Preußen verlangte die Regierung, dass sie einheitliche Tabellen an die Provinzialbehörden und die Zentralbehörden in Berlin senden. So ließ sich die Situation aller Stiftungen in allen preußischen Provinzen miteinander vergleichen.

Die anderen wesentlichen Quellen sind die Akten der Stiftungsverwalter. Diese Aufzeichnungen haben es ermöglicht, die Stipendien stets nach denselben Kriterien zu vergeben. Noch zu Beginn des 18. Jahrhunderts besaß der geschäftsführende Curator das Originaltestament des Stifters. Heute sind die Akten der Stiftungsverwaltung nicht mehr vollständig; ein erster Verlust wurde im Februar 1726 beklagt, als bei bürgerkriegsähnlichen Auseinandersetzungen das Haus des Curators Jacob Campen in Wirdum geplündert wurde.<sup>10</sup> Beim Bombardement Emdens im Zweiten Weltkrieg ist im Hause des damaligen Curators Fegter ein Stahlschrank mit wesentlichen Akten zur Stiftungsgeschichte verloren gegangen. Heute befindet sich in den Händen der Stiftungsverwalter vor allem das Verzeichnis der Berechtigten, in dem die zur Stiftung gehörenden Familien und deren Mitglieder verzeichnet werden, und die Protokolle der Deputiertensitzungen.

Schließlich geben Akten zu einem Erbschaftsprozess, den Verwandte des Stifters anstrebten, Auskunft über die Entstehung des Stipendium Gerlacianum. Der Prozess wurde durch drei Instanzen geführt<sup>11</sup>, vor dem Amt Greetsiel, dem Auricher Hofgericht, das die Akten zur Entscheidung an die juristische Fakultät nach Marburg eingesandt hat, und dem Reichskammergericht in Speyer, dessen Akten leider nicht auffindbar sind. Das Testament wurde aber für gültig erklärt oder die

---

<sup>7</sup> Testament des Sibrand Gerlach, Staatsarchiv Aurich, Rep. 4BXII, Nr. IIa (ohne Angabe des Überlieferungswegs); Rep. 28, Nr. 853; Rep. 135, Nr. 37a, Bd. 1 und Rep. 101, Nr. 452, Bl. 84-88. Alle folgenden Aktensignaturen beziehen sich auf Bestände, die im Staatsarchiv Aurich lagern. (Aktenzitate nach W. Hinrichs 1998).

<sup>8</sup> Akten des evangelischen Konsistoriums, 1756-1920, in 7 Bänden, dazu 28 Blatt Vorakten seit 1632, Rep 135, Nr. 37a; Gegenakten des Amtes Greetsiel, Rep. 28 (Landratsamt Emden), Nr. 853-856.

<sup>9</sup> Die schwache Stellung des Fürstenhauses wurde von verschiedenen Seiten bemängelt: z.B. Emmius, 1982, S. 43 (zitiert nach W. Hinrichs); C. Hinrichs 1927, S. 19.

<sup>10</sup> Genauer bei: Kappelhoff 1982, S. 325, 312.

<sup>11</sup> Die Akten der ersten beiden Instanzen unter Rep. 101, Nr. 451-453.

Parteien haben sich entsprechend verglichen, nur so konnte die Stiftung ins Leben treten.

### III. Angaben über den Stifter

Der Grabstein des Stifters in der Kirche von Grimersum ist nicht mehr erhalten, seine Gestaltung und Inschriften sind aber noch überliefert<sup>12</sup>: „Anno 1600 de 24. January is der Erbare und Wolgelerte Sibrandus Gerlachius, Christlich in den Heren geruset, sines olders 32. jahre, verwachet eine salige upstandige.“ Dieser Inhalt wurde mit lateinischen Worten wiederholt.<sup>13</sup> Vorangestellt waren dieser Grabinschrift acht lateinische Verse, die als vier elegische Distichen jeweils aus einem Hexameter und einem Pentameter bestanden und deren Inhalt Sibrand Gerlachs Person würdigten:

„Gerlachio genitus Sibrandus juris et Aequi  
Gnarus, et antiquae vir probitatis amans.  
Acceptus Batavis, Anglis, Gallis, Latiisque,  
Quos vidit, quorumque uore loqui potuit:  
Hic propter cari Genitoris viscera dormit;  
Spiritus aethereas in colit ipse domos;  
Felix, qui potuit Doctrinae jungere Linguas,  
Et mage, qui potuit Christi in amore mori!“

deutsch:

„Gerlachs Sproß Sibrand, des Rechten und Billigen kundig,  
Ein Mann, auch der alten Biederkeit hold.  
Beliebt bei Batavern, Engländern, Galliern, Römern,  
Die er besucht, und deren Sprache er zu reden verstand:  
Ruht hier neben des theuren Vaters Gebeinen,  
Aber sein Geist ist in himmlischer Wohnung daheim;  
Glücklich, wer sich zum Glauben die Sprache gesellte,  
Glücklicher noch, wer in der Liebe Christi verblich.“<sup>14</sup>

Verschiedene Universitätsmatrikel belegen einige der hier genannten Studienaufenthalte. Wie zu seiner Zeit üblich unternahm auch Sibrand Gerlach eine akademische Wanderschaft. Viele Stationen dieser peregrinatio academica genannten Wanderschaft sind unklar. Durch die Matrikel seiner Weggenossen lässt sich aber eine mögliche Route Sibrands rekonstruieren.<sup>15</sup>

Fraglich ist, von wo aus Sibrand seine Wanderschaft antrat, welche Lateinschule er besuchte. Im August 1587 immatrikulierten sich Sibrand Gerlach und die Brüder Tobias und Caspar Pezel an der Universität Wittenberg. Sie gehörten zu den 24 in diesem Semester gratis eingeschriebenen Studenten. Unter den insgesamt 368 neu immatrikulierten Studenten finden sich unter anderem vier weitere aus

<sup>12</sup> Bei Houtrow 1889, 1891, Bd. 1, S. 461.

<sup>13</sup> Nach Houtrouw, aaO. lautet die lateinische Inschrift: Memoria/ Clarissimi Doctorissimi vir/ Dn. Sibrondi Gerlachi/ d. 24. Januari 1600/ pie placideque defuncti/Aetatis suae, 32.

<sup>14</sup> Ebd.

<sup>15</sup> Vgl. Schwinges 1982, S. 319 ff.

der Umgebung von Bremen.<sup>16</sup> Vater von Tobias und Caspar Pezel war Christoph Pezel, der in Bremen eine kalvinistische Lateinschule leitete.<sup>17</sup> Wahrscheinlich besuchte Sibrand die Bremer Lateinschule<sup>18</sup> Pezels und kam von dort mit einigen Mitschülern nach Wittenberg. Für den Besuch einer kalvinistischen Schule sprechen auch die konfessionellen Verhältnisse in Ostfriesland, wo im 16. Jahrhundert verschiedene Linien des Fürstenhauses regierten. Sibbrands Heimat hatte stets kalvinistische Landesherren.

Es ist nicht bekannt, welche Studienfächer Sibrand belegt hatte bzw. wie lange er in Wittenberg studiert hat. Wahrscheinlich nur bis 1591, denn in diesem Jahr kam in Sachsen wieder die orthodox lutherische Partei an die Macht. Daraufhin verließen zumindest die Brüder Pezel Wittenberg. Wohin Sibrand nach seinem Aufenthalt in Wittenberg ging, ist nicht bekannt. Zwar spricht die Inschrift auf seinem Grabstein dafür, dass er auch in Holland, England und Frankreich studiert hat, in den Matrikeln der Universitäten dieser Länder erscheint er jedoch nicht. Erst im Sommer 1597 wird Sibrand wieder erwähnt. Er hat sich zwischen dem 23. Juni und dem 4. Juli 1597 in Genf eingeschrieben.<sup>19</sup> Für viele Studenten war der Wirkungsort Calvins nur Zwischenstation auf ihrer Wanderschaft nach Frankreich oder nach Italien. Im Sommer 1597 immatrikulierten sich in Genf außer Sibrand noch die ostfriesischen Studenten Dodo und Tido von Inn- und Knyphausen, Haro Freidagh und Melchior de Loer(inga?).<sup>20</sup> Der weitere Weg dieser Studenten ist bekannt, über Sibbrands Weg können wieder nur Vermutungen geäußert werden. Zwischen Januar und März 1598 schrieb er sich an der 1321 gegründeten Universität von Siena ein.<sup>21</sup> Unmittelbar vor Sibrand immatrikulierte sich dort Anton Below aus Pommern, der auch ein Genfer Mitstudent Sibbrands war. Below wird am 26. November 1597 in den Universitätsakten des venezianischen Padua erwähnt; vielleicht zog Sibrand mit ihm über die Alpen nach Italien. Sibrand verbrachte auf seinem Rückweg nach Ostfriesland noch einige Zeit in Heidelberg. Dort trug er sich am 11. September 1598 zusammen mit dem Schotten Murray in das *Librum Amicorum* seines Genfer Kommilitonen Johann Lange ein.<sup>22</sup> Gewöhnlich tat man dies erst, wenn man sich von ihnen trennte; wahrscheinlich zog Sibrand gemeinsam mit Murray, der später Beamter am englischen Hof wurde, nordwärts. Zuletzt erscheint Sibrand in einer Urkunde vom 22. Januar 1600 über die Abfassung seines Testaments in Emden; er litt bereits an einer langwierigen schweren Krankheit, an der er am 24. Januar 1600 starb.<sup>23</sup>

---

<sup>16</sup> Alles zu den Immatrikulationen in Wittenberg: Matrikel der Universität Wittenberg 1841-1905, Band 1, S. 352 und 350. Für Sibrand Gerlach ist keine Herkunft angegeben.

<sup>17</sup> Zu Christoph Pezel: W. Hinrichs 1998, S. 325 f., m.w.H.

<sup>18</sup> Dagegen Ecke 1982, S. 38.

<sup>19</sup> Matrikel der Universität Genf, 1959-1980, Bd. 3, S. 449.

<sup>20</sup> Biographische Angaben über Sibbrands Mitstudenten in: Matrikel der Universität Genf, 1959-1980

<sup>21</sup> Matrikel der Universität Siena 1962, Bd. 1, S. 130.

<sup>22</sup> Vgl. Hinrichs 1998, S. 328 m.w.H.

<sup>23</sup> Vgl. Hinrichs 1998, S. 328; nach Ansicht von Ecke 1982, S. 39, starb Sibrand ledig und kinderlos.

#### IV. Das Testament und der Streit um seine Anerkennung

Nicht nur Sibrands Testament ist heute noch, wenn auch nur in Abschriften, vorhanden. Ebenso sind die Umstände, unter denen es errichtet und eröffnet wurde, bekannt<sup>24</sup>

Das Testament wurde im Beisein von Zeugen errichtet, darunter auch Lüppe Sicken, einer von vier Emdener Bürgermeistern. Eröffnet wurde das Testament am 1. April 1600 in Emden. Anwesend waren die Testamentszeugen, die Interessenten und Erben, vor allem Jacob Gerlach, der Sibrands Mobiliar und Bücher erbt, aus Grimersum und Imme Seidts mit seinem Sohn Bene Immen. Zunächst bestätigten die Testamentszeugen die Echtheit ihrer Siegel und ihrer Unterschriften sowie die Echtheit der Unterschrift Sibrands. Dann versicherten Jacob Gerlach und Imme Seidts, dass die Handschrift des Testaments die Sibrands war. Das Testament wurde vor zwei weiteren Zeugen eröffnet. Schließlich wurde es verlesen.

Am 14. April 1600 beanspruchte Otte Berndes, ein wenig vermögender Handwerker aus Emden, für sich und seine Schwestern die Herausgabe des Testaments. Berndes behauptete, er und seine Schwestern wären die engsten Verwandten von Sibrands Mutter.<sup>25</sup> Es wurde ihm erklärt, das Testament sei bereits an Imme Seidts ausgehändigt worden, da dieser und nicht Berndes und seine Schwestern der nächste mütterliche Verwandte Sibrands sei.

Weitere mütterliche Verwandte des Stifters fühlten sich vom Testament übergangen und strengten einen Erbschaftsprozess an. Die Kläger wollten Sibrand Gerlachs Grundbesitz erhalten und begründeten ihre Ansprüche mit Formfehlern des Testaments. Die Prozessgegner, d.h. vor allem Imme Seidts, dessen Sohn Bene Immen und Jacob Gerlach bestritten die verwandtschaftlichen Verhältnisse nicht, sie behaupteten aber die Gültigkeit des Testaments. Nach ostfriesischem Recht vererbte sich Grundbesitz unter den nächsten Abkömmlingen des gemeinsamen Vorfahren und vorherigen Besitzers. Gemeinsamer Vorfahr der Kläger und Sibrand Gerlachs war dessen Urgroßvater Sonneke NN. aus Wirdum, der um 1450 geboren wurde. Sein Sohn Ricklef hatte 1600 nur noch einen lebenden Nachfahren - Sibrand Gerlach. Als dieser starb, waren nach der geschilderten Erbfolge die Nachfahren von Ricklefs Geschwistern am Zuge, nämlich die Kläger. Dass der Prozess für diese letztlich nicht erfolgreich war, beweist die Entstehung der Stiftung.

#### V. Die Familie Gerlach

Da die väterlichen Verwandten des Stifters für den Prozess unerheblich waren, erscheinen sie in den Gerichtsakten nicht. Sibrand Gerlach lag in der Kirche von

---

<sup>24</sup> Alles Folgende nach den zum Reichskammergericht gelangten Prozessakten, Rep. 101, Nr. 451, 452.

<sup>25</sup> Notarinstrument des Notars Gerhardus Alerdingk, Emden, Rep. 101, Nr. 451, 452, Bl. 94-96.

Grimersum neben seinem Vater und neben seinem Großvater begraben.<sup>26</sup> Die Familie Gerlach hatte eine hohe soziale Stellung, was sich nicht nur daran zeigt, dass einige ihrer Mitglieder in der Kirche von Grimersum begraben sind, sondern auch daran, dass sie einen zweiten Sohn, Jacob Gerlach, studieren ließ. Er immatrikulierte sich am 20. April 1597 in Helmstedt<sup>27</sup>, am 25. September 1598 in Marburg<sup>28</sup>.

Weiter lässt sich die soziale Stellung der Familie des Stifters an der Steuerlast ihrer Mitglieder ablesen. Im Hausstätten-Schätzungsregister von 1639, in dem die Steuerlast aller Haushalte der Krummhörn verzeichnet war, finden sich auch Verwandte des Stifters. Den damaligen Spitzensteuersatz von 7½ Reichstalern bezahlten zehn auf dem Lande ansässige Adlige, gefolgt von 5 Reichstalern bei einigen großbäuerlichen Eigentümern und Domänenpächtern.

Ehme (=Imme?) Seits aus Wirdum musste 3, Bene Immen, der erste Stipendiat der Stiftung, 2½ Reichstaler zahlen. Garleff Jacob aus Schoonorth, wohl ein Sohn Jacob Gerlachs, entrichtete 3¼. Arendt Eppes zahlte für den Besitz, der zuvor Jacob Gerlach gehörte, 4 Reichstaler Steuern.<sup>29</sup>

## VI. Wirtschaftliche Grundlagen der Stiftung

Sibrand Gerlach hatte seine Ländereien in die Stiftung eingebracht. Davon waren etwa zwei Drittel fest mit bestimmten Höfen verbunden. Dieses Beheerdichheit<sup>30</sup> genannte Besitzverhältnis entspricht ungefähr der heutigen Erbpacht. Diese Ländereien brachten feste Einnahmen, die jedoch gering und dem Risiko der Geldentwertung ausgesetzt waren. Im Jahr 1824 brachten sie einen Ertrag von rund 93 fl.<sup>31</sup> Das übrige Drittel der Ländereien, etwa 8 ha<sup>32</sup>, konnte frei verpachtet werden und war wesentlich ertragreicher. 1824 betragen die Einnahmen aus diesen Ländereien circa 705 fl. In Ostfriesland ist Zeitpacht seit dem 16. Jahrhundert üblich. Die Stiftung konnte mit der freien Verpachtung hohe Gewinne erzielen, weil Pachtland in den ostfriesischen Marschen knapp war. Das Stiftungsvermögen blieb so bis ins 19. Jahrhundert hinein erhalten.<sup>33</sup> Die dauerhaft verpachteten Ländereien wurden von den Pächtern im 19. Jahrhundert abgelöst. Die Stiftungseinnahmen hingen nun völlig von der Agrarkonjunktur ab; doch wurde das Stif-

---

<sup>26</sup> Harkenroth, 1731, S. 500 (zitiert nach W. Hinrichs 1998).

<sup>27</sup> Matrikel der Universität Helmstedt 1926, Bd 1, S. 130, im 40. Semester 1596/97 immatrikulierten sich zusammen mit Jacob Gerlach die Friesen Isoldus Brandt, Justus Beninga, Johannes Cyriacus und Tio Facanus. Es ist unklar, wieso Ecke 1982, S. 38, behauptet, bereits Jakob und andere Ostfriesen seien in der Helmstedter Matrikel von 1597/98 als Stipendiaten des Stipendium Gerlacianum geführt worden; in der hier angeführten Ausgabe der Matrikel haben sich Jacob Gerlach und andere 1596/97 immatrikuliert, keiner von ihnen wurde als Stipendiat geführt.

<sup>28</sup> Vgl. W. Hinrichs 1998, S. 332.

<sup>29</sup> Alle Angaben nach Dep. 1, Nr. 4148 in der Edition von Harten 1980, S. 1-39 (zitiert nach W. Hinrichs).

<sup>30</sup> Dazu Wörterbuch der ostfriesischen Sprache 1879-1884, Bd. 1, S. 132 f.

<sup>31</sup> fl. = Gulden.

<sup>32</sup>; Nach Lüpkes 1980, Stichwort Grase, entspricht eine Grase 4255 m<sup>2</sup>. Von einer Größe von etwa 4000 m<sup>2</sup> geht auch Ulfert 1938 aus. In Jever entspricht eine Grase Binnenland 2861,360 m<sup>2</sup>, eine Grase Grodenland 3152,126 m<sup>2</sup>, Kahnt/Knorr 1986, S. 109.

<sup>33</sup> Hinrichs 1998, S. 334; dagegen: Ulferts 1938, S. 6.

tungsvermögen von Großbauern und Kaufleuten verwaltet, die mit solchen Konjunkturschwankungen beruflich umgingen.

Heute besitzt die Stiftung etwa je vier ha Land in Wirdum und Visquard. Der Grundbesitz in Wirdum wurde 1964 parzelliert und bebaut. Der Erbbauzins für diese Grundstücke kann zwar alle zehn Jahre erhöht werden; die Einnahmen der Stiftung aus diesen Grundstücken entsprechen nicht mehr den heute möglichen Erbpachten, eine Situation an der sich erst nach Ablauf der Erbpacht etwas ändern wird. Die Flächen in Visquard sind landwirtschaftlich verpachtet.

1994 entschlossen sich die Eheleute Walter und Rita Frei aus Bad Oeynhausen, der Stiftung durch eine Nichte verbunden, einen Teil ihres Vermögens als Zustiftung in das Stipendium Gerlacianum einzubringen. 1995 verstarb Herr Frei, seine Frau wird als Gast zu den Deputiertensitzungen eingeladen. Die Zustiftung besteht zum einen in der jährlichen Zahlung von 10.000,-DM, um das Stiftungsvermögen aufzustocken. Zum anderen wurde die Stiftung als Nacherbin von insgesamt 13 Grundstücken in Bad Oeynhausen und in Werl eingetragen. Dieser Vermögenszuwachs könnte dazu führen, dass die Stiftung einzelne Bewerber ein ganzes Studienjahr oder noch länger fördert.

## VII. Die Stipendienvergabe

Wem sind die Erträge des Stiftungsvermögens zugute gekommen? Am 22. Januar 1600 legte Sibrand Gerlach im Haus des Emders Bürgermeisters Lüppe Sikken fest, dass von den Einkünften seiner Besitzungen in Wirdum, Grimersum und Visquard, ungefähr 55 Grasen Land, das sind circa 23 ha, je ein Nachkomme aus väterlicher und aus mütterlicher Familie studieren sollte. Jährlich sollte jeder Stipendiat zu Michaelis (29. September) 50 Taler erhalten. Wenn kein Familienmitglied studieren wollte, sollte das Geld einem Fremden, der es begehrte, gegeben werden. Wenn kein qualifizierter Bewerber vorhanden war, sollte das Geld angelegt werden bis eine „bequäme Persohn zu Studierung“ gefunden war.

Es ist heute nicht mehr bekannt, ob alle Stipendiaten nach der Lateinschule eine Universität besuchten. Der Stifter selbst hatte wohl Theologie und Rechtswissenschaft studiert. Das Rechtsstudium war besonders anziehend, da es jedem Karrierechancen bot, der allein über Rechtskenntnisse verfügte.<sup>34</sup> Wahrscheinlich wollte der Stifter den folgenden Stipendiaten Möglichkeiten eröffnen, die ihm sein früherer Tod verbaut hatte. Die Vergabe des Stipendiums war nie an ein bestimmtes Studienfach oder an einen bestimmten Studienort gebunden.

Seit dem 18. Jahrhundert wurden viele Stipendiaten lutherische oder reformierte Pastoren. Als Schriftsteller oder als Theologe ragt keiner von ihnen heraus, lediglich C.G. Reins, Pastor auf Norderney, veröffentlichte 1853 in Hannover das dem Königspaar gewidmete Werk „Die Insel Norderney nach ihrem früheren und gegenwärtigen Zustande geschildert“. Als Jurist ist Christian Eberhard Hattermann, Sohn des Pastors von Burhufe, zu nennen, der vor 1800 als Kammersekretär im preußischen Ansbach starb. Seit dem Ende des Jahrhunderts liegen auch Schul-

---

<sup>34</sup> Hattenhauer 1993, S. 25.

und Hochschulzeugnisse einiger Bewerber sowie vereinzelte Belege über die Verwendung der Stipendien vor.

Der Stifter hatte in seinem Testament festgelegt, dass ein oder zwei Studenten gefördert werden sollten. Zumindest für das 19. Jahrhundert ist belegt, dass mehr als zwei, aber nicht alle Bewerber das Stipendium erhielten. Der Kreis der möglichen Stipendiaten ist seitdem immer wieder vergrößert worden. In der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts wurde die Befürchtung geäußert, die Beträge des Stipendiums könnten zu gering werden, weshalb zeitweilig keine Frauen gefördert wurden. Von einem Deputierten wurde gefordert, bedürftige Bewerber zu bevorzugen. Heute bekommt jeder Bewerber, der die formellen Voraussetzungen erfüllt und seine „Hilfsbedürftigkeit“ nachweist, ein einmaliges Stipendium zugesprochen. Dessen Höhe richtet sich nach der Anzahl der Bewerber und der zu verteilenden Geldsumme. Lange wurden nur Studenten, deren Abschluss zur Promotion berechtigt, gefördert. Seit 1971 können auch die Pädagogikstudenten Stipendium erhalten. Die Förderung von Fachhochschulern wurde bisher grundsätzlich abgelehnt, die Beschlusslage, die immer vom Einzelfall abhängig gemacht wird, ändert sich derzeit. Schwierig ist in diesem Zusammenhang auch die Vergleichbarkeit verschiedener europäischer Studienabschlüsse. Bis 1980 wurden Verwandte des Stifters durch Anzeigen in ostfriesischen Zeitungen aufgefordert, sich für ein Stipendium zu bewerben. Da längst nicht mehr alle Stipendiaten aus Ostfriesland kommen, wird auf diese Anzeige verzichtet. In den letzten Jahren wurden an jeden Stipendiaten einmalig 1.000,- bis 3.000,- DM ausgezahlt.

## VIII. Die Verwaltung der Stiftung

### 17. Jahrhundert

Die Stiftungsverwaltung genoss wegen der schwachen Stellung des Fürstenhauses in ihren ersten Jahren weitgehende Autonomie, weshalb sie in den Akten der Auricher Behörden nicht erscheint. Die kommunale Verwaltung war aber nicht ganz untätig. Am 24. Januar 1633 erließen Drost und Amtmann von Greetsiel „Articuli und Conditiones, worauf die Curatores über das weiland von Sibrand Gerlachio in seinem Testament verordneten stipendio confirmiret werden sollen“.<sup>35</sup> Danach wurde die Stiftung von zwei Curatoren verwaltet, die vor allem die Stipendiaten auswählten; wenn eine Einigung nicht möglich war, entschied die Amtsverwaltung. Das Stipendium lief über sechs Jahre, wobei eine Verlängerung möglich war. Außerdem hatten die Curatoren zu Lichtmess (2. Februar) die Rechnungslegung im Beisein von Greetsieler Beamten vorzunehmen. Dabei hatten auch Verwandte des Stifters ein Anwesenheitsrecht.

1633 wurden Enno Luppen, mit dem Stifter väterlicherseits, und der Greetsieler Pastor Petrus Rhodius, mit dem Stifter mütterlicherseits verwandt, zu Curatoren ernannt. Der Streit in der mütterlichen Verwandtschaft des Stifters schwelte offenbar immer noch, denn Rhodius sollte nur so lange Curator bleiben, bis sich die Familie einig war.

---

<sup>35</sup> Rep. 135, Nr. 37a, Vol. I, Bl. 10-12.

## 18. Jahrhundert

Seit dem 18. Jahrhundert gab es zwei Curatoren, die von sechs Deputierten unterstützt wurden; bestimmte Befugnisse der Deputierten wurden nicht schriftlich festgelegt<sup>36</sup>. Beamte hatten auf die Entscheidungen keinen unmittelbaren Einfluss mehr. Übernommen wurde diese Organisationsform von anderen öffentlichen Kassen, wo es ebenfalls neben dem geschäftsführenden Curator einen zweiten gab. Deputierte, die bei wichtigen Entscheidungen mitwirkten, gab es schon vorher bei den Deich- und Sielachten. Die Curatoren wurden manchmal von Deputierten, manchmal von allen bei der Rechnungslegung anwesenden Familienmitgliedern gewählt.<sup>37</sup>

Die Aufsichtstätigkeit der Beamten wurde seit dem 18. Jahrhundert festgehalten. In der ersten Erwähnung vom 18. Juni 1723 wird bei Einnahmen von rund 2546 fl. ein Defizit von rund 320 fl. für den Zeitraum von 1711 bis 1723 beklagt.<sup>38</sup>

Mit Verlusten plagten sich zu dieser Zeit auch viele andere Kassen. So wies die Rechnung der Wirdumer Kirchengemeinde für die Jahre 1718-1723 bei Einnahmen von rund 1528 fl. ein Defizit von rund 735 fl. auf. Ursache dafür war vor allem die Weihnachtsflut von 1717, bei der im Amt Greetsiel 95 Menschen zu Tode kamen und bei der die gesamte landwirtschaftliche Produktion auf Jahre in Mitleidenschaft gezogen wurde.<sup>39</sup> Deshalb konnte die Stiftung in diesen Jahren an ihre Stipendiaten nur geringe Beträge auszahlen.

Der Regierung in Aurich, deren Mitglieder zugleich im evangelischen Konsistorium vertreten waren, war die Stiftung erst 1740 aufgefallen. Am 7. Dezember 1740 beantwortete der auch für Greetsiel zuständige Amtsverwalter Völger eine Anfrage des Konsistoriums. Völger ist der Ansicht, dass der Theologiestudent Gerlach ungefähr 200 Jahre zuvor ein Stipendium zur Förderung von Theologiestudenten eingerichtet habe. Die Stiftung sei mit rund 17 ha Land ausgestattet, deren Ertrag Völger mit circa 250 fl. beziffert. Der Amtsverwalter beendet seinen Bericht mit Ausführungen zur Stiftungsverwaltung.<sup>40</sup>

Johann Hattermann, lutherischer Pastor in Burhaffe, früher selbst Stipendiat und Mitcurator beschrieb der Regierung in Aurich die Stiftung genauer. Er beklagte die geringen Einnahmen der Stiftung, die nur noch zur Förderung eines Studenten ausreichten, während zuvor ein Student und ein Lateinschüler gefördert worden sei. Schwerpunkt von Hattermanns Ausführungen waren die Differenzen zwischen Calvinisten und Lutheranern. 1740 war es für Lutheraner nicht mehr schwierig, ein Stipendium zu bekommen. Hattermann behauptete, der erste lutherische Stipendiat gewesen zu sein; das Studium hätten ihm die kalvinistischen Stiftungsverwalter angeblich „sauer gemacht“.

Hattermann bezeichnete sich auch als den ersten Stipendiaten, der Pastor geworden war, worauf er sehr stolz war. Das Pastorenamt sah er als Gnade, die Gott noch keinem kalvinistischen Stipendiaten erwiesen habe. Wie Völger erläuterte

---

<sup>36</sup> Laut Rep. 4 B IV g 26, Vol. III, Bl. 56r, bekamen die Curatoren eine Aufwandsentschädigung von sechs, die Deputierten von einem Reichstaler jährlich.

<sup>37</sup> LG Aurich 2 O 207/57 (Urteil vom 17. April 1958; besonders das von dem Sachverständigen Möhlmann angefertigte Gutachten).

<sup>38</sup> Rep. 28, Nr. 3627, Vol. I, S. 153.

<sup>39</sup> Genauere Zahlen bei Harkenroth, 1731, S. 681 (zitiert nach W. Hinrichs 1998).

<sup>40</sup> Rep. 4 B IV g 26, Vol. III, Bl. 56r.

auch Hattermann noch die Stiftungsverwaltung.<sup>41</sup> Das Konsistorium gab sich mit diesem Bericht zufrieden und verfügte am 7. April 1741, die Akten im Archiv zu lagern.<sup>42</sup>

1756 führte die preußische Regierung formalisierte Berichte ein, die an die Behörden in Aurich sowie an die Zentralbehörden in Berlin gesandt wurden. Für die Folgezeit sind die Versammlungen zur Rechnungslegung im Beisein von Beamten protokolliert. Die anwesenden Familienmitglieder unterzeichneten die Rechnungsabschlüsse. Für die Zeit von 1764-1836 lassen sich etwa 150 erwachsene Teilnehmer an solchen Versammlungen belegen. Ihre genaue Verwandtschaft mit dem Stifter werden die wenigsten gekannt haben, klar war ihnen aber, dass sie mit einem Curator, mit einem Deputierten oder mit einem Stipendiaten verwandt waren. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts forderte der Emdener Registrator Scipio Nellner für sich und seine Familie die Zugehörigkeit zum Stipendium gegen den Widerstand der Curatoren, besonders des Campener Pastors Fegter, ein. Nellner konnte seine Berechtigung aber mit Hilfe der Norder und Lütetsburger Kirchenbücher beweisen.<sup>43</sup> Deshalb erging 1792 eine Anweisung des Amtes Pewsum an die Familienmitglieder, sich zu melden und ihre Zugehörigkeit zum Stipendium nachzuweisen.

#### 19. Jahrhundert

Im 19. Jahrhundert verstärkte sich die Stiftungsaufsicht weiter; nicht mehr nur der formale Ablauf der Versammlungen wurde überprüft, sondern auch die Berechtigung der Beschlüsse über die Stipendienvergabe und über sonstige Ausgaben. Aufsichtsbehörde blieb das Konsistorium, repräsentiert durch seine weltlichen Räte, die zugleich Richter bei den preußischen und hannoverschen Vorläufern des Auricher Landgerichts waren. Die Mitglieder des Konsistoriums beanstandeten vor allem die Stipendienzahlung an Lateinschüler, wogegen die Curatoren einwandten, dass so Bewerbern aus ärmeren Familien ein späteres Studium ermöglicht werde. Der staatliche Einwand gegen aufwendige Beköstigung der Familienmitglieder zu den Rechnungslegungen wurde mit dem Argument entkräftet, nur so könnten auch Ärmere und Auswärtige an den Versammlungen teilnehmen. Die Familienmitglieder wählten zu dieser Zeit noch die Curatoren; im Laufe des 19. Jahrhunderts ging das Wahlrecht aber auf die Deputiertenversammlung über.<sup>44</sup>

#### 20. Jahrhundert

Zwar wurden nach dem Ersten Weltkrieg mit den Pächtern oft der Gegenwart für eine bestimmte Menge landwirtschaftlicher Erträge als Pachtzins vereinbart. Durch die rapide fortschreitende Inflation zu dieser Zeit waren die Pächterträge dennoch fast wertlos. In den dreißiger Jahren wurde offenbar angezweifelt, dass die Stiftung rechtsfähig ist, weshalb durch die Stadt Emden die Rechtsfähigkeit bescheinigt wurde. 1956 beanspruchte die Familie Fegter, Direktabkömmlinge von Jacob Gerlach, das Curatorenamt für sich. Die Klage wurde jedoch abgewiesen. Es konnte nachgewiesen werden, dass das Curatorenamt nicht vererbt wurde, sondern dass die Curatoren gewählt wurden. Dass die Familie Fegter seit 1700 meistens, aber nicht immer, einen Curatoren gestellt hatte, so das Landgericht Au-

---

<sup>41</sup> Rep. 135, Nr. 37a, Vol. I, Bl. 56r.

<sup>42</sup> Ebd., Bl. 27.

<sup>43</sup> Ulferts 1938, S. 4.

<sup>44</sup> Dies geschah aus Praktikabilitätsgründen, LG Aurich 2 O 207/57 (Urteil vom 17. April 1958).

rich, binde die Deputiertenversammlung bei ihrer Wahl in keiner Weise. Der 1. Curator müsse auch nicht aus der väterlichen Verwandtschaft des Stifters kommen.<sup>45</sup>

1984 kam die Stiftung erneut in Schwierigkeiten, als das Grundbuchamt Norden sich weigerte, Verfügungen für die Stiftung vorzunehmen, da der 1. Curator keine Vertretungsmacht habe. Letztlich ging es bei diesem Rechtsstreit um die Rechtsfähigkeit der Stiftung. Nach § 4 des niedersächsischen Stiftungsgesetzes bedürfen Stiftungen, um entstehen zu können, der Genehmigung durch das Land. Jedoch sollte das Stiftungsgesetz nicht von allen älteren Stiftungen eine Genehmigung fordern (§ 21), weshalb das Landgericht Aurich entschied, dass die Grundstücksverfügungen eingetragen werden müssen.<sup>46</sup> Dieser Rechtsstreit führte dennoch dazu, dass die Stiftung 1986 eine Satzung nach den Vorgaben des niedersächsischen Stiftungsrechts erhielt; seitdem wird die Stiftungsverwaltung von der Bezirksregierung beaufsichtigt. Später bestritt das Finanzamt die 1953 anerkannte Gemeinnützigkeit der Stiftung, weil nur ein bestimmter Personenkreis gefördert wird. 1997 wurde die Satzung so geändert, dass die Stiftung heute steuerrechtlich als mildtätig anerkannt ist, weshalb heutige Bewerber ihre „Bedürftigkeit“ nachweisen müssen.

Verwaltet wird die Stiftung heute von der Deputiertenversammlung, das heißt den beiden Curatoren und bis zu sechs Deputierten<sup>47</sup>, die mit Beendigung des 70. Lebensjahres aus ihrem Amt ausscheiden. Die Deputiertenversammlung tritt unter Vorsitz des ersten Curators jährlich am Wohnort eines Deputierten zusammen. Dabei wird die Rechnungslegung durchgeführt und vor allem über die Vergabe der Stipendien entschieden. Die Arbeit der Deputiertenversammlung ist durch Protokolle, die bis 1876 zurückreichen, genau belegt. Bewerber um ein Stipendium müssen ihr Abiturzeugnis und eine Immatrikulationsbescheinigung einreichen. Außerdem muss jeder Bewerber seine Verwandtschaft zum Stifter nachweisen; dabei ist es natürlich nicht erforderlich, die Abstammung von Sibrand Gerlachs Familie zu belegen. Das vom 1. Curator geführte Verzeichnis der Berechtigten ist das wesentliche Hilfsmittel, die Dazugehörigkeit zu beweisen. Es reicht bis in die Anfänge des 19. Jahrhunderts zurück und wird inzwischen auch computerunterstützt geführt. Als berechtigt eingetragen sind circa 2000 Personen. In jüngster Zeit wurde eine Familie neu in das Verzeichnis eingetragen, die ihre Abstammung vom ersten Stipendiaten der Stiftung, Bene Imen, lückenlos nachweisen konnte. Die Abstammungslinien der Bewerber sind heute so verzweigt und diese so verstreut, dass kaum einer den anderen kennt<sup>48</sup>.

Das Stipendium Gerlacianum wurde nicht von einem frommen Menschen des Mittelalters gegründet, sondern von einem Gelehrten, der in den Zentren des Calvinismus geprägt wurde; es ist nicht die Stiftung eines preußischen Offiziers, der seine Kriegsbeute zum dauernden Glück seiner Nachfahren anlegte, sondern die Stiftung eines ostfriesischen Bauern, die Familienmitgliedern das Studium seit 400 Jahren erleichtert.

---

<sup>45</sup> LG Aurich, 2 O 207/57 (Urteil vom 17. April 1958).

<sup>46</sup> LG Aurich, 3 T 139/84 (Beschluß vom 21. Juni 1984).

<sup>47</sup> 2000: Zwei Curatoren und fünf Deputierte.

<sup>48</sup> Siehe Anhang „Vor- und Nachfahren des Stifters Sibrand Gerlach“

## Literaturverzeichnis

Borgolte, Michael (1988)

Die Stiftungen des Mittelalters in rechts- und sozialhistorischer Sicht, Zeitschrift der Savigniy-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung, Band 105, S. 71-94

Borgolte, Michael (1993)

„Totale Geschichte“ des Mittelalters? Das Beispiel der Stiftungen; Antrittsvorlesung 2. Juni 1992, in: Öffentliche Vorlesungen hrsg. von der Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin, Heft 4, Berlin

Ecke, Karl (1982)

Sibrandus Gerlacijs Grimersumanus, der Gründer der Gerlachschen Stiftung und sein Sippenkreis, Quellen und Forschungen zur ostfriesischen Familien- und Wappenkunde, S. 37-41

Emmius, Ubbo (1982)

Perihägäsis, id accurata descriptio chorographica Frisiae orientalis; Deutsch: Ostfriesland, Führung durch Ostfriesland, d.h. genaue geographische Beschreibung Ostfrieslands, aus dem Lateinischen von Erich von Reken, Frankfurt/M.

Erler, Adalbert, Kaufmann, Eckehard (Hrsg.) (1971-1988)

Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), Berlin

Harkenroth, Jacobus Isebrandus (1731)

Oostfriesische Oorsrongkelykheden, Van alle Steden, Vlecken, Dorpen, Rivieren enz. in ende buiten Oostfriesland en Harrellingerland, Uit Oude Boeken, Verzegelingen, Gedenkteeken, Opschriften, Aanteekingen, Volgens onze oudste Landtaale. Met en Vorberigtende Handleidinge, Inlandze en Buitenlandze Oudheden als ook Godgeleerdheidkundige aanmerkingen, en vier omstandige Bladwazerz, Groningen

Harten, Werner (1980)

Quellen zur ostfriesischen Familien- und Wappenkunde, Sonderheft, Aurich, S. 1-29

Hattenhauer, Hans (1993)

Geschichte des deutschen Beamtentums, Handbuch des öffentlichen Dienstes, Bd.1, hrsg. von Walter Wiese, 2. Auflage, Köln/Berlin/Bonn/München

Hinrichs, Carl (1927)

Die ostfriesischen Landstände und der preußische Staat 1744-1756, ein Beitrag zur inneren Geschichte der Staatsverwaltung Friedrichs des Großen, Teil 1, 1744-1748, in: Jahrbuch der Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Altertümer zu Emden, Band 22, S. 1-268

- Hinrichs, Wiard (1998)  
Die Studienstiftung des Sibrandus Gerlacius aus Grimersum von 1600, in:  
Festgabe für Dieter Neitzert zum 65. Geburtstag, hrsg. von Peter Aufge-  
bauer, Uwe Ohainski, Ernst Schubert, Bielefeld, S. 319-342
- Houtrow, Otto Galama (1889-1891)  
Ostfriesland, eine geschichtliche Wanderung gegen Ende der Fürstenzeit, 2  
Bände, Aurich
- Kahnt, Helmut, Knorr, Bernd (Hrsg.) (1986)  
BI-Lexikon, Alte Maße, Münzen und Gewichte, Leipzig
- Kappelhoff, Bernd (1982)  
Absolutistisches Regiment oder Ständeherrschaft?, Landesherr und Land-  
stände in Ostfriesland im ersten Drittel des 18. Jahrhunderts (Veröffentli-  
chungen der historischen Kommission für Niedersachsen, Band 4), Hil-  
desheim
- Koerner, Bernhard (1919)  
Deutsches Geschlechterbuch (Zweiter Ostfriesischer Band), Band 31,  
Görlitz
- Lüpkes, Wiard (1980)  
Ostfriesisches Wörterbuch, hrsg. von Gerhard Lüpkes, Leer
- Matrikel der Universität Genf (1959-1980)  
Le livre du recteur de l'académie de Genève, publié sous la direction de  
Sven Stelling-Michaud, 6 Bände, Genf
- Matrikel der Universität Helmstedt (1926)  
Album Academiae Helmstadiensis, bearbeitet von Paul Zimmermann,  
Band 1, Album Academiae Juliae, Abt. 1, Studenten, Professoren etc. der  
Universität Helmstedt von 1574-1636, Hannover, Leipzig
- Matrikel der Universität Siena (1962)  
Die Matrikel der deutschen Nation in Siena (1578-1738), 2 Bände, hrsg.  
von Franz Weigle (Bibliothek des deutschen historischen Instituts in Rom,  
Band 22, 23)Tübingen
- Matrikel der Universität Wittenberg (1976)  
Album Academiae Vitenbergensis, ältere Reihe in 3 Bänden, Leipzig,  
Halle 1841-1905, Nachdruck Aalen
- Reins, C.G. (1853)  
Die Insel Norderney nach ihrem früheren und gegenwärtigem Zustande  
geschildert, Hannover

Schwinges, Rainer Christoph (1982)

Studentische Kleingruppen im späten Mittelalter, ein Beitrag zur Sozialgeschichte des deutscher Universitäten, in: Politik, Gesellschaft, Geschichtsschreibung, Giessener Festgabe für Frantisek Graus, hrsg. von Rainer Christoph Schwinges, Herbert Ludat, Köln, S. 319-361

Ulferts, Rolf Djürken (1938)

Das Stipendium Gerlacianum, maschinenschriftlich, Pewsum

Wörterbuch der ostfriesischen Sprache, Norden (1879-1884)

## In dem Nahmen der heilighen Dreyfaltigkeit. Amen!

**T**hue kund und bekenne ich **Sibrandus Gerlaclanus Grymersummanus**, daß demnach ich innerlich erwogen und bedacht, in dieser meiner langwierigen schweren Krankheit, daß der Mensch, (wie die Schrift und Propheten bezeugen), nur erd, staub und Asche seyn, welches leben ist wie eine Hey und Welbt-blum, und anders nicht zu gewarten gewißers dann der Dodt und die sähliche Auferstehung durch Jesum Christum, Unfern Einzigen Erlöser undt Seeligmacher zur Seeligkeit und Ewigen Leben; So habe ich in Erwegung dieses in dieser meiner Krankheit, aber dennoch bey gutem Vernunft undt Vorstandt diesen meinen lezten Willen undt Testament in besten Forms der Rechten, wie es am besten förmblygsten und beständigsten bestehen solle, könne oder möge, wißentlich gemacht und Verrichtet, kraft dieses. Erstlich befehle ich mein Leib nach Abscheidung meiner Seelen (dieselbe durch das Verdienst, Leiden, Sterben und Auferstehung Unfers Seeligmachers Jesu Christi in die Hand des Allmächtigen Vatters soll befohlen seyn) zur ehrlicher begräbniß der Erde. Darnach zur Verordnung und disponirung meiner Zeitlichen Güter, instituire, setze und verordne Ich Zu meinen rechten Erben und Erbnehmern, BENE IMEN, meiner sähigen Mutters halben Schwester-Sohn zu meinen Güetteren, da aber derielbe Bene Ihnen für testatorem Todts abgeben würde, soll SYDE der Elter Bruder Erbe seyn, also und dergestalt, daß mein lieber Bruder JACOBUS GERLACHIUS ewig und erslich haben, behalten und genießen solle, seines Gefallens alle Güettere klein und groß, so mir testatori, Von meinem Vattern sähigen Herkommen, und angeerbet seyn, auch meine Bibliothecam und item Wehren, Büchsen, Kleider, Kleinodien, Silber und Silber-Geschirr, als zwehen silberen Becheren und was sonst zu meinem Leib immobilien gehörig ist; Zum 3. gebe und setze ich testator Eggen Harmens fünf Hundert Embder Gulden, deren drey Hundert bey Abbe Behrents und zwehen Hundert bey meinem testatoris bruderen stehent; Zum Vierten gebe und legatire ich den Armen Christi als sunderlich zu Wirdum Hundert Embder Gulden, den Armen zu Grimersumb fünfzig Gulden und Zu Embden den Gasthaus- und sitzenden Haus-Armen auch fünfzig Gulden, alles wie obgemelt in Embder Wehrung zu bezahlen, nembllich Zehen Schafen den Gulden gerechnet. Leglich aber setze, wolle und Verordne ich, Kraft dieses wißentlich, daß man aus Väterlichem Geschlächte meiner sehlichen lieben Eltern zur Studirung erhalten solle und wolle, Ein oder zwehen Studenten, so zu der Studirung Lust haben und bequeme seyen, Von nachfolgenden Legaten und

Gueteren, so ich Ewig und Erblich dazu gebe, zu Unterhaltung deß oder derselben von nachfolgender Landen Auffünften, Renten oder Zinsen zum steur zu leben, als nemlich Eilf Grajen Landes zu Wirdum gelegen, die jetzt Wills bojen gebraucht, Item dritthalb Graß Landes, die Haytet benen Feuerweise innen hatt, Item zwölf Graje Landes zu Grimersum in des seligen Vatters Heerdt gelegen, aber dannoch von der Mutter herkommende, Item Neun Graje Landes zu Fismart gelegen, so Egbert Staal gebraucht, Item noch Neun Graje Landes zu Fismart gelegen, so Nyke Appen gebraucht, Item Drei Graje Landes zu Fismart, so, die jetzt Styke Dinnen gebraucht, Item noch Neun Graje die buten des seligen Vatters Heerdt liegen, von den Achtzehn Grajen Landes, die mein Bruder und ich noch unvorthelt im Wande Guth haben, des soll noch obgemelter haeres BENE IMEN oder dessen Substituirtter auß dem Hauß, Landen und Heerdt zu Wirdum gelegen, jarrlich und alle Jahr auff Sanct Michaelis zu bezahlen zu der obgemelten Studenten Unterhaltung, Funffzig schlechte Thaler, jeder Thaler zu Funffzehn Schaffen gerechnet, und woserne man die Funffzig Thaler jährlich zu bezahlen abkaufen woltte und den Heerdt freyen, so soll man solchen Abkauff thun mit Tausendt schlechten Thalern, zu Funffzehn Schaffen jeder Thaler gelegt, die man dan uff gewisse Renthe etlicher sicheren Unterpfinden soll anlegen, welche Funffzig Thaler jarrlich und alle Jahr, wie auch der obgemelter Landen jarrliche Rente oder Auffünften sollen zu Einer oder zweyer Persohnen Studierung ausgetheilt und angelegt werden. Undt wo keiner zu Studierung auß dem Geschlechte Vorhanden wehre, so soll es Einem frembden, der es begehret, zu Unterhaltung der Studierung außgetheilet werden. Infall es aber keiner von den obged. Väterlichen oder Mütterlichen Stamme oder einiger frembdere qualificirte Persohn könte noch mögte zu Studiren vorhanden seyn, als wolle und ordne Ich, daß es alles jährlich auff Rente und die Rente wiederumb uff Rente angelegt werden und Sich auffwucheren möge, biß so lange eine bequäme Persohn zu Studierung erfunden wärt, doch also, daß aus den obged. beyden Geschlechten zu aller Zeit den Fürgriff haben solle und soll der haeres der erster seyn, der solch obgemelt Stipendium jarrlich zu Steuer seiner Studierung zu gebrauchen hatt, Aber nach Verlassener Studierung soll es einem oder zwehen anderen zum Studiis erlegt werden, und ist derhalben mein testatoris ernster Wille, Bitte und Befehl, daß mein lieber Bruder Jacobus und Frederich Benen dieß obgemel. in's Werk richten und austheilen, auch darüber stets Handt haben wollen, nach deren Todt aber sollen zwehen andere der Elisten stets und zu allerzeit aus Väterlichen und Mütterlichen Geschlechte zu der Curator oder executorschaft obgesetzten Stipendii succediren und diesen meinen letzten Willen betreffendt der Studenten Unterhaltung Anordnung zu exequiren undt ernstlich die Handt darüber zu halten, dis alles, wie oben geschrieben, ist mein letzter Wille, Testament, endtliche Disposition und Meinung, welches alles säst-beständig und unwiederbrechlich Ich will gehalten haben von obbenannten Erben dessen Substituirtten und Legatarien, und in fall

aber dieser mein letzter Wille pro Solemni et nuncupativo Testamento nicht bestehen könnte, so soll es dennoch nach Hülf aller Geistlichen und Weltlichen Rechten, auch dieser Graffschafft löblichen Statuten Gepreuchen, wie auch der Codicillen und begäbungen wegen des Todes, am kräftigsten bestehen seyn und bleiben. Urkundt der Wahrheit habe ich testator dieß mein Testament und letzten Willen sampt den Untergeschriebenen darzu gebetenen Gezeugen mit eygene Händen alle untergeschrieben und versiegelt.

Geschehen in der Stadt Embden in des Ehrfamen Bürger-Meisters LUPPE SICKEN Behausung auff der hohen Fürkammern in's Suiden den Zwey und Zwanzigsten Tag und Monats Januarii nach der heylsamen Geburt Unsers Heylandes und Erlösers Jesu Christi im Sechszehnhundertenn Jarr stil. antiquo.

Ich **Sibrandus Gerlachius** bekenne dies mein testmt. und letzter Wille zu seyn.

Dieses habe ich von Testatore dazu gebeten mit Eygener handt unterschrieben und mit meinem Pettehofft versiegelt. **Stephanus Bacherus** M. docter.

**Wolter Von Dincklage** solemniter ad hoc testimonium vocatus et rogatus subscripsi ut testis.

**Habbo Fewen** attestor manu propria.

**My Jan van Swoll** als getuige.

**Ell. Cuelman** als gebettener Tüege.

Ich **Christian zum Baxtart** bekenne dieser actus als eodem tempore et loco in praesentia omnium testium geschehen to seyn.

Von A. hinab bis zu B. runde umb dieß Obrigt eufferste pergament muß gleich langst der Corden Von dem einem Loch zum anderen zierlich auffgeschneben werden, damit die Corde noch das nechstfolgend Pergament kein Legell erfanget.



Die Kirche au Grimersum

Holzchnitt für einen Konfirmationschein, von Al. Decker

*Text der Umschrift: Anno 1631 den 15. Juni is de erent achtbare wolgelerde Jacobus Gerlaci, kerckvogd to Grimersum salich in den Heren ontslapen, sines Olders int 56 jahr*

*D.O.M. et perpetuae memoriae Jacobi Gerlaccii C viri integerrimi et de patria optime meriti officiosus in maritum dolore spe futurae resurrectionis uxor vidua. H.M.P.C. In etwa: Dem höchsten Gotte und ewigen Gedenkens Jacobus Gerlach, des lauterer und um sein Vaterland verdienten Beamten in ehrlichem Schmerz und in Hoffnung zukünftiger Erstehung. Die Witwe.*

*H.M.P.C. soll heißen: hoc monumentum ponendum curavit und deutet an, dass der Verstorbene die Aufstellung des Grabsteines gewünscht/dafür gesorgt hat.*

*Das Gerlach'sche Wappen enthält einen halben Adler, das Zeichen für einen freien Bauern.*

*Hoc dilecte tibi monumentum pono, marite, connubii consors diurala fida tui extet ut aeternum sincere pignus amoris qua mihi tu junctus, quo tibi juncta fui, sic placuit domino, qui te dedit, abstulit idem semper in aeternum sit benedicta fides. In etwa: Dieses Denkmal setze ich Dir, teurer Gatte, die langjährige Genossin Deiner Ehe und als ewiges Pfand wahrer Liebe, in der Du mir verbunden und ich Dir verbunden war; doch gefiel es dem Herrn, der Dich gab, dass er Dich nahm; sei doch gepriesen in Ewigkeit! Die Treue (Ulferts: an einigen Stellen sinnergänzt, da nicht mehr zu lesen).*

*Grabstein des Bruders von Sibrand Gerlach, Jacobus Gerlach, in der Kirche von Grimersum*

Antonius Fegter, Pastor Uplhusen. Deputierter.

Jahr	Monat	Name	Bisep. Fol.
<u>Neuer Kinder:</u>			
1832	Nov. 8	✓ Lucretia Antonia Fegter, mangelhaft mit Ulrich M. Bode in Uplhusen	3.
1834	6	✓ Johanna Hindemina Antonia Fegter, mangelhaft mit Justus H. v. Hove Ockenw.	3.
1836	Sept. 23	✓ Jacobus, Nicolaus, Antonius Ringels Fegter.	3.
1838	Debr. 10	✓ Alberta Catharina Antia Antonia Fegter, mangelhaft mit Andreas Jacobus van Hove in Freetsiel	4.
1843	Aug. 18	✓ Albertus Nicolaus Antonius Fegter	4.
1846	Jun. 23	✓ Ailth Dorden Antonius Fegter	4.
1848	Debr. 26	✓ Etta Helena Antonia Fegter, mangelhaft mit Menno, J Schoneboom in Uplhusen.	4.
Albert Klaajzen Fegter, Linnemann Emden Deputierter			
<u>Neuer Kinder:</u>			
		✓ Lucretia Alberta Fegter, mangelhaft mit D. J. Poppinga in Emden	50.
		✓ Etta Helena Alberta Fegter, mangelhaft mit G. H. Eckhoff in Emden	25.
		Antonius, Jacobus Heyko Albertus Fegter.	geflorben
Trinckje Fegter, mangelhaft mit Pieter J. Smid Grimssum			
<u>Neuer Kinder:</u>			
		Catharina Pieter Smid, mangelhaft mit L. A. Strommer in Schmetz	5.
		Antje Jansen Smid, mangelhaft mit Jacob Poppinga in Grimssum.	5.



## ***Curatoren und Deputierte seit dem Jahre 1876***

### **Erste Curatoren seit 1871**

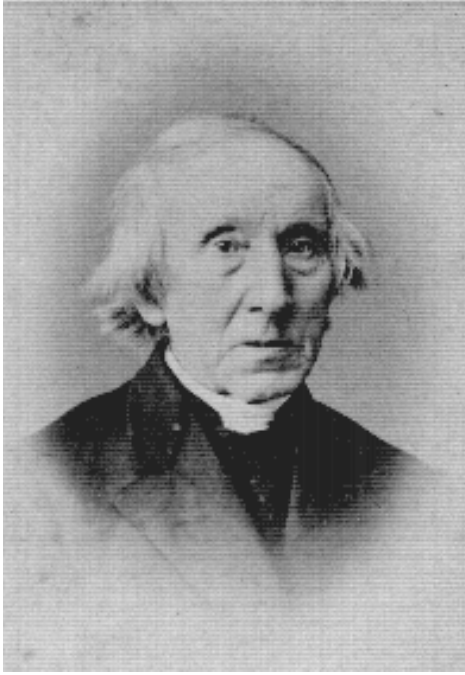
1871 – 1914	Kaufmann Albertus Fegter, Emden
1914 – 1955	Kaufmann Antonius Fegter, Sohn von Albertus, Emden
1955 – 1964	Landessuperintendent Wilhelm Büning - Aurich
1964 – 1972	Lehrer i. R. Volkmar Nellner, Leer
seit 1972	Prof. Dr. Hans Büning-Pfaue, Bonn, 1971 – 1972 Deputierter

### **Zweite Curatoren**

vor 1876 – 1908	Bäckermeister und Gastwirt J. W. Sparenborg, Wirdum
1908 – 1962	Landwirt Dieke Poppinga, Grimersum/Heisfelde
1963 – 1991	Landwirt Ebbel Groenewold, Visquard, 1949 – 1962 Deputierter
seit 1992	Landwirt Giesbert Wiltfang, Heiselhusen, 1975 – 1991 Deputierter

### **Deputierte**

vor 1876 – 1890	Pastor Christian Leberecht Nellner, Rhaudefehn
vor 1876 – 1884	Landwirt Claas Ulferts, Osteeler Altendeich
vor 1876 – 1896	Fabrikant Agge Meyer, Emden
vor 1876 – 1911	Landwirt W. H. Ulferts, Rothes Vorwerk bei Wybelsum, später Twixlum
vor 1876 – 1899	Kaufmann und Partikulier Gerhard Nellner, Leer
vor 1876 – 1879	Landwirt R. Swart, Großschulenburger Polder bei Norden
1890 – 1926	Landwirt Ebbel Wiltfang, Damhusen
1893 – 1923	Amtsgerichtsrat Geheimrat Gerhard Büning, Leer
1896 – 1942	Landwirt Roelf Ulferts, Bohnenburg bei Hamswehrum, später Pewsum
1899 – 1914	Landwirt Dirk Janssen, Wybelsum
1914 – 1955	Pastor Heinrich Zwitzers, Canhusen, später Ditzumer Verlaat, Wybelsum
1923 – 1938	Rechtsanwalt Johannes Büning, Verden
1923 – 1949	Landwirt Ebbel Schmidt, Visquard
1926 – 1950	Landwirt Bonne Wiltfang, Heiselhusen
1949 - 1962	Landwirt Ebbel Groenewold, dann 2. Curator
1949 – 1974	Landwirt Rolf Ulferts, Bohnenburg
1953 – 1969	Landwirt Renold Wiltfang, Heiselhusen
1956 – 1968	Dr. med. dent. Adolf Focken, Leer
1963 – 1974	Lehrer i. R. Volkmar Nellner, Loga
1965 – 1985	Pastor Herbert Werkmeister, Amdorf, später Potshausen
1969 – 1993	Landwirt Burchard Janssen, Upleward
1975 – 1996	Realschulkonrektor Andreas Schobert, Norden
seit 1975	Lehrerin Erna Ellerbroek, Uttum
seit 1975	Landwirt Giesbert Wiltfang, später 2. Curator, Heiselhusen
seit 1978	Lehrer Folkert Zwitzers, Leer
seit 1992	Lehrerin Maike Ysker, Greetsiel
seit 1994	Dr. Dr. med. Agnes Langholz, Upleward
seit 1997	Heiko Lüpkes, Berlin



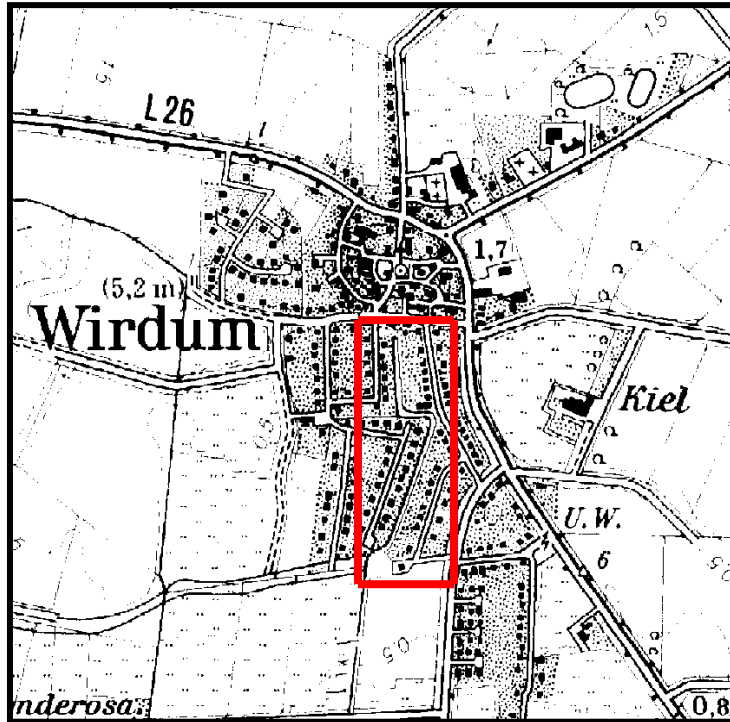
*Christian Leberecht Nellner,  
Deputierter vor 1876 bis 1890*

19. Die  
**Revenüen**  
des **Gerlacianischen Stipendii** zu  
Wirdum sollen auf 2 Jahre pro 1876 und  
1877 vergeben werden.  
Alle, welche sich darum bewerben wollen  
und nachweisen können, daß sie der Stiftung  
angehören, werden hiermit aufgefordert, ihre  
Gesuche unter Anlegung der Beweismittel so-  
wohl, als einer Bescheinigung, daß sie für die  
Universität herangebildet sind, gegen den 12  
August d. J. bei dem erst unterzeich-  
neten **Curator** einzureichen.  
Briefe werden franco erbeten!  
Emden und Wirdum, den 18. Juli 1876.  
Albertus Fegter.  
J. W. Sparenborg.

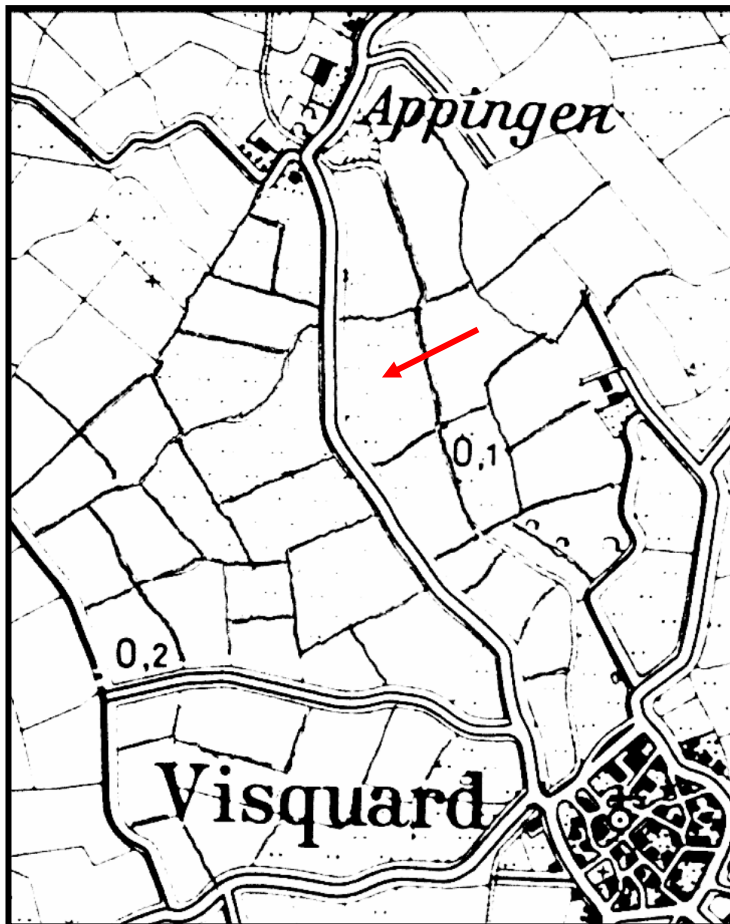
*Annonce aus dem Jahr 1876*



*Eine Aufnahme vom 24. Juni 1994: v.l.n.r. 1. Curator Prof. Dr. Hans Büning-  
Pfaue, Frau Rita Frei, Deputierter Folkert Zwitzers, Herr Walter Frei, 2.  
Curator Gisbert Wiltfang, die Deputierten Dr. Dr. med. Agnes Langholz, Erna  
Ellerbroek, Andreas Schobert. In dieser Sitzung stellen Herr und Frau Frei  
ihre Gedanken einer Zustiftung vor.*



*4,0524 ha in Erbpacht*



*3,9224 ha Grünländereien*

## **Satzung der Stiftung Stipendium Gerlacianum**

### **P r ä m b e l**

Am 22. Januar 1600 errichtete Sibrandus Gerlachius in Emden ein Testament, in dem er seinen Landbesitz als Grundstock einer Stiftung zur Unterstützung von Studenten widmete. Seit dieser Zeit werden in Ausführung des Testamentes die Erträge des Stiftungsvermögens als Unterhaltsbeihilfe an Studenten vergeben. Damit die Unterstützung hilfsbedürftiger Studenten unter den geänderten Rechtsverhältnissen auch künftig gewährleistet werden kann, wird die Satzung wie folgt neu gefasst:

### **§ 1 Name, Sitz, Rechtsform**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „**Stiftung Stipendium Gerlacianum**“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Emden/Ostfriesland.

### **§ 2 Stiftungszweck**

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Stiftung ist die Unterstützung von Studierenden, die wirtschaftlich hilfsbedürftig im Sinne von § 53 Nr. 2 AO sind.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch die Vergabe von Stipendien als Beihilfe zum Studienunterhalt verwirklicht.

### **§ 3 Einschränkungen**

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für mildtätige Zwecke durch Unterstützung von wirtschaftlich hilfsbedürftigen Personen im Sinne von § 53 AO. Dabei ist das Stiftungsvermögen zu einem dem Satzungszweck entsprechenden oder möglichst ähnlichen Zweck zu verwenden.

### **§ 4 Stiftungsvermögen**

(1) Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht aus den Grundstücken in Wirdum, Grundbuch von Wirdum Band 15 Blatt 261 und Band 14 Blatt 217 - Erbbaugrundstücke (30) - zur Größe von insgesamt 40.524 qm und in Visquard, Grundbuch von Wirdum Band 14 Blatt 217, Flur 12, Flurstück 33 mit 17.634 qm und Flurstück 34 mit 21.590 qm.

(2) Zustiftungen sind zulässig.

(3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.

### **§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen, Geschäftsjahr**

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

(2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.

(3) Das Geschäftsjahr der Stiftung entspricht dem Kalenderjahr.

### **§ 6 Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

### **§ 7 Stiftungsorgane**

(1) Organe der Stiftung sind

1. die Deputiertenversammlung
2. die Curatoren.

(2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Curatoren kann die Deputiertenversammlung eine in ihrer Höhe ebenfalls angemessene Pauschale beschließen.

### **§ 8 Deputiertenversammlung**

(1) Die Deputiertenversammlung besteht aus höchstens acht Deputierten, die ihren Wohnsitz möglichst in Ostfriesland haben sollen. Zur Ergänzung der Zahl der Deputierten werden neue Mitglieder von den Deputierten aus den Familien, die zur Stiftung gehören, auf unbestimmte Zeit gewählt.

(2) Die Deputiertenversammlung ist zuständig für

- a) die Beschlussfassung über die Vergabe von Stipendien,
- b) die Beaufsichtigung der Geschäftsführung des ersten Curators und die Zustimmung bei wesentlichen Rechtsgeschäften,
- c) die Nachwahl von Deputierten,
- d) die Wahl des ersten und zweiten Curators sowie
- e) die Genehmigung der Jahresrechnung.

(3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Deputiertenversammlung beschlussfähig, wenn der erste Curator - bei seiner Abwesenheit der zweite Curator - und mindestens drei weitere Deputierte zur Sitzung anwesend sind. Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ersten Curators - bei seiner Abwesenheit die Stimme des zweiten Curators den Ausschlag.

Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den anwesenden Deputierten unterschrieben wird. Beschlüsse sind in ihrem Wortlaut festzuhalten.

(4) Der erste Curator hat die Deputierten mindestens einmal im Jahr für eine Sitzung der Deputiertenversammlung in Ostfriesland rechtzeitig, spätestens jedoch zwei Wochen vor Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

## **§ 9 Die Curatoren**

(1) Der erste und zweite Curator werden von der Deputiertenversammlung aus ihrer Mitte auf unbestimmte Zeit gewählt.

(2) Der erste Curator führt die laufenden Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung und den überlieferten Grundsätzen und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt allein. Im Verhinderungsfalle wird er von dem zweiten Curator vertreten.

(3) Der erste Curator führt und ergänzt kontinuierlich das "Verzeichnis der Berechtigten" (zwei Exemplare), in dem die zur Stiftung gehörenden Familien aufgeführt sind.

## **§ 10 Rücktritt und Abberufung**

(1) Die Deputierten/Curatoren können von ihrem Amt jeweils zum kommenden Sitzungstermin durch schriftliche Erklärung gegenüber dem ersten Curator, dieser durch Erklärung gegenüber dem zweiten Curator, unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten von ihrem Amt zurücktreten. Der Rücktritt zu einem früheren Zeitpunkt ist mit Zustimmung der Mehrheit der Deputierten möglich.

(2) Die Deputierten/Curatoren scheiden mit Vollendung des 70. Lebensjahres aus ihrem Amt aus.

(3) Ein Deputierter/Curator kann aus wichtigem Grund mit der Mehrheit aller Mitglieder der Deputiertenversammlung vorzeitig abberufen werden. Das betreffende Organmitglied ist vorher zu hören. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn sich das Organmitglied einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht hat oder zu einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung nicht mehr fähig ist.

### § 11 Satzungsänderung

(1) Die Deputiertenversammlung kann mit der Mehrheit der Mitglieder eine Änderung der Satzung beschließen. Der Stiftungszweck darf dabei in seinem Wesen nicht geändert werden.

(2) Der Änderungsbeschluss bedarf der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Er ist dem Finanzamt anzuzeigen.

(3) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, so kann die Deputiertenversammlung die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen. Diese Zusammenlegung bedarf der Zustimmung von drei Viertel der Mitglieder der Deputiertenversammlung. Der Beschluss darf die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen und wird erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

### § 12 Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftung untersteht der staatlichen Aufsicht entsprechend dem Stiftungsrecht, das für Ostfriesland gilt.

Leer, den 7. November 1997

Irma Klerbroek

Maake Yska

Geisbert Wilffong

Folkert Zwiers

Kees Eerd

Heuns Steen-june

Upleward, den 9.11. 1997

Agnes Langholz



Bezirksregierung  
Weser-Ems

### G e n e h m i g u n g

Gemäß § 7 Abs. 3 des Nieders. Stiftungsgesetzes vom 24.10.1968 (Nds. GVBl. S. 119), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Nds. Stiftungsgesetzes vom 20.12.1985 (Nds. GVBl. S. 609), wird die von der Deputiertenversammlung der Stiftung in ihrer Sitzung am 07.11.1997 beschlossene Satzungsänderung genehmigt.

Oldenburg, den 18.11.1997

Bezirksregierung Weser-Ems  
301/305.21-11741

Im Auftrage

Meine

